

§ 19

(1) Die unvollständige Anmeldung, das Handels- oder Verwaltungspapier und die Anschreibung in der Buchführung im Sinne des § 18 müssen mindestens die zur Feststellung der Beschaffenheit der Veredelungserzeugnisse erforderlichen Angaben sowie den Hinweis auf die Bewilligung enthalten.

Die Annahme der unvollständigen Anmeldung, des Handels- oder Verwaltungspapiers durch die Zollstelle oder die Anschreibung in der Buchführung hat die gleiche Rechtswirkung wie die Annahme der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr. Eine etwaige Beschau der Veredelungserzeugnisse wird auf der Grundlage der Angaben in der unvollständigen Anmeldung, dem Handels- oder Verwaltungspapier oder den Anschreibungen durchgeführt.

In den Fällen nach § 18 Absatz 1 Buchstabe c gilt die Anschreibung der Veredelungserzeugnisse in der Buchführung als Freigabe.

(2) Die ergänzende Anmeldung oder die Anmeldung für die Veredelungserzeugnisse, die Gegenstand der Zulassung nach Absatz 1 sind, ist bei der zuständigen Zollstelle innerhalb der von der Zollbehörde festgesetzten Frist abzugeben.

Die Annahme dieser Anmeldung hat nicht die Rechtswirkung der Annahme der Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr.

(3) Die Zollbehörde kann zulassen, daß die ergänzende Anmeldung oder die Anmeldung nach Absatz 2 in Form einer globalen, periodischen oder zusammenfassenden Anmeldung abgegeben wird.

Abschnitt V

Bestimmungen über die teilweise Befreiung

§20

(1) Bei Anwendung des § 10 Absatz 2 zweiter Unterabsatz der Verordnung werden die Lade-, Beförderungs- und Versicherungskosten für die Waren der vorübergehenden Ausfuhr bis zu dem Ort, an dem sie veredelt oder zuletzt veredelt worden sind, nicht einbezogen

- in den Wert der Waren der vorübergehenden Ausfuhr, der für die betreffenden Waren bei der Ermittlung des Zollwerts der Veredelungserzeugnisse nach § 8 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i der Zollwertverordnung zugrunde gelegt wird;
- in die Veredelungskosten, wenn der Wert der Waren der vorübergehenden Ausfuhr nicht nach dem vorgenannten § 8 Absatz 1 Buchstabe b Ziffer i ermittelt werden kann.

(2) In die Veredelungskosten nach Absatz 1 sind die Lade-, Beförderungs- und Versicherungskosten für die Veredelungserzeugnisse vom Ort der Veredelung oder letzten Veredelung bis zum Ort des Verbringens in das Zollgebiet einzubeziehen.

(3) Die Ausbesserungskosten im Sinne des § 15 der Verordnung sind die vollständige Zahlung, die der Bewilligungsinhaber an die Person, welche die Ausbesserung vornimmt, oder zu deren Gunsten für die Ausbesserung entrichtet oder zu entrichten hat, und umfassen alle Zahlungen, die der Bewilligungsinhaber als Bedingung für die Ausbesserung der Waren der vorübergehenden Ausfuhr an die Person, welche die Ausbesserung vornimmt, oder an einen Dritten zur Erfüllung einer Verpflichtung der Person, welche die Ausbesserung vornimmt, entrichtet oder zu entrichten hat.

Die Zahlung muß nicht notwendigerweise in Form einer Geldüberweisung vorgenommen werden. Sie kann auch durch Kreditbrief oder verkehrsfähige Wertpapiere erfolgen; sie kann unmittelbar oder mittelbar durchgeführt werden.

§ 1 Absatz 2 der Zollwertverordnung und § 1 der Einzelfallverordnung gelten für die Beurteilung der Verbundenheit von Bewilligungsinhaber und Veredeler.

Abschnitt VI

Förmlichkeiten im Falle eines bewilligten Verfahrens des Standardaustauschs mit vorzeitiger Einfuhr**Einfuhr der Ersatzwaren**

§21

(1) Die Anmeldung zum zollrechtlich freien Verkehr der vor der Ausfuhr der Waren der vorübergehenden Ausfuhr einge-

föhrten Ersatzwaren muß auch den Hinweis auf die Bewilligung enthalten.

(2) §§ 17, 18 und 19 finden Anwendung.

Ausfuhr der Waren

§ 22

(1) Hinsichtlich der Ausfuhranmeldung der Waren nach Einfuhr der Ersatzwaren ist entsprechend § 7 Absatz 1 zu verfahren.

(2) Zur Anwendung von Absatz 1 ist einer Ausfuhr gleichgestellt: Das Verbringen der Waren in eine Freizone oder ihre Überführung in das Zollagerverfahren im Hinblick auf ihre spätere Ausfuhr.

(3) §§ 9 und 10 finden sinngemäß Anwendung.

Fristen nach § 17 der Verordnung

§23

Wenn es die Umstände rechtfertigen, kann die Frist nach § 17 der Verordnung auch nach Ablauf des ursprünglich festgelegten Zeitraums verlängert werden.

Abschnitt VII

Aufteilung der Waren der vorübergehenden Ausfuhr auf die wiedereingeföhrten Veredelungserzeugnisse

§24

(1) Wenn im passiven Veredelungsverkehr aus einer oder mehreren Arten von Waren der vorübergehenden Ausfuhr nur eine Art von Veredelungserzeugnissen hergestellt wird, ist für die Bestimmung des bei der Überführung der Veredelungserzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr zu berücksichtigenden Minderungsbetrags das Berechnungsverfahren nach dem Mengenschlüssel (Veredelungserzeugnisse) anzuwenden.

(2) Zur Durchführung von Absatz 1 wird zur Berechnung der Menge jeder Art von Waren der vorübergehenden Ausfuhr, die der Menge der in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Veredelungserzeugnisse entspricht und bei der Bestimmung des Minderungsbetrags zugrunde zu legen ist, auf die Gesamtmenge jeder Warenart ein Koeffizient angewandt, der dem Verhältnis der Menge der in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Veredelungserzeugnisse zu der Gesamtmenge der Veredelungserzeugnisse entspricht.

§25

(1) Wenn im passiven Veredelungsverkehr mehrere Arten von Veredelungserzeugnissen aus einer oder mehreren Arten von Waren der vorübergehenden Ausfuhr hergestellt werden und diese Waren mit ihren sämtlichen Bestandteilen in jedes der Veredelungserzeugnisse übergehen, ist zur Bestimmung des Minderungsbetrags, der bei der Überführung der Veredelungserzeugnisse in den zollrechtlich freien Verkehr zu berücksichtigen ist, das Berechnungsverfahren nach dem Mengenschlüssel (Waren der vorübergehenden Ausfuhr) anzuwenden.

(2) Bei der Feststellung, ob das in Absatz 1 genannte Verfahren anzuwenden ist, werden die Verluste nicht berücksichtigt.

(3) Bei der Aufteilung der Waren der vorübergehenden Ausfuhr werden Nebenveredelungserzeugnisse in Form von Abfällen, Resten und Ausschußwaren den Verlusten gleichgestellt.

(4) In Fällen nach Absatz 1 wird zur Ermittlung der Menge jeder Art von Waren der vorübergehenden Ausfuhr, die in die Fertigung jedes Veredelungserzeugnisses eingegangen ist, auf die Gesamtmenge jeder Art von Waren der vorübergehenden Ausfuhr ein Koeffizient angewandt, der jeweils dem Verhältnis der Menge der in die verschiedenen Arten von Veredelungserzeugnissen übergegangenen Waren zu der Gesamtmenge der in alle Veredelungserzeugnisse übergegangenen Waren entspricht.

(5) Zur Ermittlung der Menge jeder Art von Waren der vorübergehenden Ausfuhr, die der Menge jedes in den zollrechtlich freien Verkehr übergeführten Veredelungserzeugnisses entspricht und zur Bestimmung des Minderungsbetrags zu berücksichtigen ist, wird auf die nach Absatz 4 berechnete Menge jeder Art von in die Fertigung jedes Veredelungserzeugnisses einge-